

„Verfahren zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
Überblick und aktuelle Bestandsaufnahme“

Statement Herr Prof. Dr. Norbert Seidel, Vorsitzender des GEZ-Verwaltungsrats

[Es gilt das gesprochene Wort]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Ihnen zunächst einen kurzen Überblick geben, unter welchen Rahmenbedingungen, zeitlich wie gesetzlich, die GEZ ihr neues Aufgabengebiet – zusätzlich zu ihrer originären Aufgabe des Gebühreneinzugs – übernommen hat.

Am 8. Oktober 2004 haben die Ministerpräsidenten der Länder den Entwurf des 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrages verabschiedet. Dieser sah in § 6 vor, die Bearbeitung der Anträge auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (natürlicher Personen), die bis dato durch die Sozialämter der Kommunen erfolgte, ab dem 1. April 2005 zu vereinfachen, zu zentralisieren und damit auch kostengünstiger zu machen. Der Entwurf sah bereits vor, dieses Aufgabengebiet den Landesrundfunkanstalten zu übertragen.

Basierend auf dieser Entwurfsfassung fand im Oktober 2004 zwischen Vertreterinnen und Vertretern der GEZ sowie der Landesrundfunkanstalten ein erstes Gespräch statt, in dem die Vereinbarung getroffen wurde, die Aufgabe der Bearbeitung von Befreiungsanträgen natürlicher Personen **mit Wirkung ab 1. April 2005 von den Landesrundfunkanstalten auf die GEZ zu übertragen**. In diesem Zuge begann die GEZ im Rahmen eines Projektes die Umsetzung dieser neuen Aufgabe unter enormen Zeitdruck vorzubereiten.

Am 3. November 2004 erfolgte der offizielle Beschluss des GEZ-Verwaltungsrates, die Aufgabe der Befreiungsbearbeitung mit Inkrafttreten des 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrages auf die GEZ zu übertragen. Die Sicherheit über das Inkrafttreten des 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrages bestand jedoch erst, als dieser am 16. März 2005 im baden-württembergischen Landtag - als letztes Bundesland - ratifiziert wur-

de. Erst dadurch waren die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Übernahme der Befreiungsbearbeitung durch die GEZ verbindlich geschaffen worden.

Mit der Übernahme der Befreiungsbearbeitung durch die GEZ ab dem 1. April 2005 wurde die zuvor dezentrale Zuständigkeit von insgesamt **4.000 Gemeinden bzw. gemeindlichen Teilbereichen** in **einer** bearbeitenden und bescheidenden Stelle für die gesamte BRD zentralisiert.

Neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen wurde auch das gesamte Verfahren zur Durchführung und damit die Voraussetzungen, die zu einer Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht berechtigen, geändert. Alle Befreiungstatbestände für Privatpersonen knüpfen nun an die im Paragraph 6 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag genannten Voraussetzungen an. Neben dem Schwerbehindertenausweis mit „RF-Merkzeichen“ sind dies soziale Leistungen, die mit einem entsprechenden schriftlichen Bescheid der Behörde nachgewiesen werden können.

Nur bei Vorliegen eines solchen Bescheides, wie zum Beispiel über den Bezug von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, über den Erhalt einer Grundsicherung im Alter bzw. von BAföG, kann von der Gebührenpflicht befreit werden.

Das Befreiungsverfahren **vor** dem 1. April 2005, welches gesetzlich in den Befreiungsverordnungen der Länder geregelt war, sah vor, dass die Antragsteller sich persönlich an ihre zuständige Sozialbehörde wenden. Dieser oblag die komplette Bearbeitung und Entscheidung über die Befreiungsanträge.

Hochrechnungen zufolge ist davon auszugehen, dass in den **Kommunen** dafür insgesamt rund **1.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** mit den Aufgaben der Befreiungsbearbeitung, das heißt der Entgegennahme, der Bearbeitung, der Bescheidung und der Weiterleitung der Befreiungsanträge an die GEZ, beschäftigt waren. Darüber hinaus bestanden in einigen Bundesländern bestimmte Mitwirkungsfunktionen der dort ansässigen **Landesrundfunkanstalten**, so dass auch hier **über 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** das Befreiungsgeschäft mit abwickelten. Da die **GEZ** schon vor dem 1. April 2005 für die **Bestandsführung** der befreiten Teilnehmer zuständig

war, wurden dort ebenfalls **rund 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** für das entsprechende Aufgabenfeld eingesetzt.

Im Gegensatz dazu sind **heute** ungefähr **360 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** für die Abwicklung des Befreiungsgeschäfts tätig. Das ist **weniger als ein Drittel** der Arbeitskräfte, die in dem alten Befreiungsverfahren vor dem 1. April 2005 in den Kommunen benötigt wurden.

Ab dem 1. April 2005 haben sich, wie bereits erwähnt, auch die **gesetzlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht** geändert.

Diese Änderungen haben – wie die Erfahrungen zeigen – zum einen zur Folge, dass eine voraussichtliche Zunahme der befreiten Teilnehmer von **2,7 Millionen** Teilnehmern im Jahr **2004** auf **3,2 Millionen** befreite Teilnehmer in **2006** zu verzeichnen ist. Zum anderen stiegen bei der GEZ die eingehenden Befreiungsanträge drastisch an. Darauf gehe ich gleich noch näher ein.

Vor allem vor diesem Hintergrund ist die enorme Reduzierung der benötigten Personalkapazitäten im aktuellen Befreiungsverfahren sehr bemerkenswert.

Während sich die **Befreiungsgründe** im Altverfahren grundsätzlich an sozialen bzw. gesundheitlichen Voraussetzungen orientierten und bei den sozialen Gründen i.d.R. bestimmte Einkommensgrenzen zu berücksichtigen waren, hat der Gesetzgeber die Befreiungstatbestände für den Kreis einkommensschwacher natürlicher Personen mit dem 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag an anderweitige soziale Leistungen – wie z.B. den Bezug von Arbeitslosengeld II – geknüpft, die der GEZ gegenüber mit einem entsprechenden schriftlichen Bescheid der zuständigen Behörde nachgewiesen werden müssen.

Betrachtet man beispielsweise den Personenkreis der **Arbeitslosengeld II- und Sozialgeld-Empfänger**, die den Großteil von 59 Prozent der Antragsteller hinsichtlich einer Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ausmachen, wird die Problematik, mit der die GEZ konfrontiert und die in diesem Maße nicht vorhersehbar war, deutlich.

Mit der bereits im Januar 2005 durchgeführten Einführung von „Hatz IV“ war ein immenser Anstieg der Anzahl an Arbeitslosengeld II-Empfängern verbunden. Die für diesen Personenkreis erteilten Leistungsbescheide sind in den meisten Fällen auf 1 bis 6 Monate befristet. In den **kurzen Laufzeiten** liegt eine wesentliche Ursache für den dramatischen Anstieg der bei der GEZ eingehenden Befreiungsanträge, da die Befreiungszeiträume im alten Verfahren in der Regel bei einem Jahr und länger lagen.

Aufgrund dessen ist für das Jahr **2006** davon auszugehen, dass im Zuge des neuen Befreiungsverfahrens rund **6,75 Millionen Schreiben** – das heißt Befreiungsanträge sowie Antworten auf Rückfragen der GEZ, Ergänzungen usw. – bei der GEZ eingehen werden. Zum Vergleich: Vor Einführung der Neuregelung waren es rd. 2 Mio. Vorgänge pro Jahr.

Das bedeutet, dass die 3-fache Bearbeitungsmenge heute bei der GEZ mit rd. einem Drittel des früher eingesetzten Personals bewältigt wird. Ein „Rationalisierungseffekt“, der sich wahrlich sehen lassen kann!

Neben diesen Faktoren führten weitere Umstände dazu, dass sich die GEZ in den ersten Monaten nach der Umsetzung des neuen Befreiungsverfahrens mit einer Reihe von **Anfangsschwierigkeiten** konfrontiert sah.

Hierzu zählen beispielsweise eine äußerst heterogene Struktur der meist umfangreichen Leistungsbescheide, die den Befreiungsanträgen beigefügt werden, die gesetzliche Vorgabe, die Nachweise im Original oder als beglaubigte Kopie einzureichen sowie das Einreichen falscher oder unvollständiger Unterlagen, was es in vielen Fällen erforderlich macht, auf telefonischem bzw. postalischem Weg Nachfragen zu stellen oder vollständige Unterlagen anzufordern.

Der unter anderem dadurch zunächst entstandene **Bearbeitungsrückstand** zog natürlich weiteren Schriftverkehr sowie eine Vielzahl an telefonischen Rückfragen der Antragsteller nach sich.

Zur Überwindung dieser Anfangsschwierigkeiten hat die GEZ eine **Reihe von Maßnahmen** getroffen, auf die Herr Buchholz – Geschäftsführer der GEZ – gleich noch näher eingehen wird.

Erfreulicherweise ist die GEZ zwischenzeitlich in der Lage, die Bearbeitung der Befreiungsvorgänge in einem vertretbaren Zeitrahmen, effizient und wirtschaftlich durchzuführen.

Die veränderten Verfahrensabwicklungen sowie die Kostenvergleiche zwischen altem und neuem Befreiungsrecht lassen erkennen, dass die Ziele, die der Gesetzgeber mit der Neufassung der Anspruchsgründe verbunden hat – nämlich die Vereinfachung des Verfahrens durch Anknüpfung an einen Leistungsbescheid, die Entlastung der Gemeinden sowie der Zentralisierung des Verfahrens – erreicht worden sind, allerdings verbunden mit einer Belastung in Gestalt der Gebühreneinzugszentrale, die insoweit an die Stelle von 4.000 dezentralen Behörden getreten ist.

Soweit sind das meine Ausführungen und ich stehe Ihnen gerne später für Fragen zur Verfügung. Ich übergebe jetzt das Wort an den Geschäftsführer der GEZ. Herr Buchholz wird nun auf die einzelnen Maßnahmen seit Übernahme der Befreiungsbearbeitung durch die GEZ eingehen, die aktuelle Situation skizzieren und Ihnen einen Ausblick geben.